VERORDNUNG (EWG) Nr. 1790/88 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1988

zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln und Birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1117/88 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Qualitätsnormen für Tafeläpfel und -birnen, wie sie im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1653/87 (4), aufgeführt sind, müssen die Früchte ein Entwicklungsstadium erreicht haben, das es ermöglicht, den Reifungsprozeß fortzusetzen, damit der nach den jeweiligen Sortenmerkmalen angemessene Reifegrad erreicht werden kann. Da zu Beginn des Wirtschaftsjahres dieser Anforderung wegen der nach der Norm vorgeschriebenen Mindestgröße bei bestimmten Äpfel- und Birnensorten nicht entsprochen werden kann, sollte die Mindestgröße für einen befristeten Zeitraum erhöht werden.

Eine solche Abweichung von der nach der Norm vorgeschriebenen Mindestgröße ist möglicherweise nicht in allen Ländern der Gemeinschaft erforderlich. Es empfiehlt sich deshalb, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, diese Abweichung nicht anzuwenden bzw. die Norm vorzeitig wieder anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Titel III der Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 und vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die Mindestgröße für in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachte Früchte der Ernte 1988 festgesetzt:

a) für Äpfel der Sorte George Cave auf 60 mm bis zum 7. August 1988;

b) für Äpfel der Sorte Grenadier auf 70 mm bis zum 7. August 1988;

c) für Äpfel der Sorten James Grieve und deren Mutationen (mit Ausnahme von Red James Grieve) und Jamba auf 70 mm bis zum 28. August 1988 und auf 65 mm vom 29. August bis 11. September 1988;

d) für Äpfel der Sorte Golden Delicious auf 65 mm bis zum 18. September 1988;

e) für Äpfel der Sorte Gravensteiner und deren Mutationen auf 70 mm bis zum 11. September 1988;

f) für Äpfel der Sorte Cox's orange pippin und deren Mutationen auf 70 mm bis zum 25. September 1988;

g) für Äpfel der Sorte Worcester pearmain auf 60 mm bis zum 4. September 1988;

h) für Äpfel der Sorte Discovery auf 70 mm bis zum 14. August 1988;

i) für Äpfel der Sorte Tydeman's Early auf 65 mm bis zum 28. August 1988;

j) für Äpfel der Sorte Summerred auf 65 mm bis zum 18. September 1988;

k) für Äpfel der Sorte Red James Grieve auf 70 mm bis zum 11. September 1988;

l) für Äpfel der Sorte Spartan auf 65 mm bis zum 25. September 1988;

m) für Äpfel der Sorte Bramley's Seedling auf 80 mm bis zum 11. September 1988;

n) für Äpfel der Sorte Katy auf 60 mm bis zum 28. August 1988;

o) für Äpfel der Sorten Elstar, Gloster 69, Ingrid Marie und Jonagold und deren Mutationen auf 70 mm bis zum 16. Oktober 1988;

p) für Äpfel der Sorten Belle de Boskoop und deren Mutationen und Mutsu auf 70 mm und 75 mm bis zum 13. November 1988;

q) für Birnen der Sorten Dr. Jules Guyot und Beurré précoce Morettini auf 60 mm bis zum 21. August 1988;

r) für Birnen der Sorte Bon Chrétien Williams auf 60 mm bis zum 11. September 1988;

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 34.

s) für Birnen der Sorten Gellerts Butterbirne (Beurré Hardy) und Alexandrine Douillard auf 60 mm bis zum 9. Oktober 1988 ;

t) für Birnen der Sorte Gute Louise (Louise Bonne d'Avranches) auf 55 mm bis 2. Oktober 1988.

Die Mitgliedstaaten können jedoch nach Maßgabe ihrer Produktionsverhältnisse beschließen, diese Abweichung nicht auf in ihrem Hoheitsgebiet geerntete und in der Gemeinschaft vermarktete Äpfel und Birnen anzuwenden bzw. den Zeitpunkt, bis zu dem die Abweichung Anwendung findet, vorzulegen. Sie setzen die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Abweichung ist im Handel mit Tafeläpfeln und -birnen mit Drittländern nicht anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident